



Gemeindeschreiberei
Dorfmat 6, 3662 Seftigen
Telefon 033 346 60 80
info@seftigen.ch / www.seftigen.ch

Benützungssordnung Grillstelle

1. **Eigentümerin:** Die Grillstelle ist **Eigentum** der Einwohnergemeinde Seftigen und wird von ihr betrieben. Grund- und Waldeigentümerin ist die Burgergemeinde Seftigen.
2. **Benützungsprioritäten:** Die Grillstelle steht in erster Priorität den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Vereinen und Firmen der Gemeinde zur Benützung zur Verfügung (Einheimische). In zweiter Priorität kann die Grillstelle auch von Auswärtigen gegen Entrichtung einer Gebühr benutzt werden. In jedem Fall ist die **Benützung nur nach vorgängiger Reservation gestattet**.
3. **Reservationen:** Gemeindeschreiberei Seftigen **Telefon 033 346 60 80** während den ordentlichen Büroöffnungszeiten. Auswärtige können die Grillstelle frühestens 30 Tage vor dem Anlass reservieren.
4. **Holz:** Das Holz ist von den Benützenden grundsätzlich selber mitzubringen. Sofern Holz im Holzlager vorhanden ist, darf von diesem für den Gebrauch bei der Grillstelle entnommen werden.
5. **Immissionen:** Unzumutbare Immissionen jeglicher Art sind strikte untersagt.
6. **Gebühren:** Einheimische gratis; Auswärtige Fr. 30.-- für ½ Tag, Fr. 50.-- für den ganzen Tag.
7. **Sorgfaltspflicht:** Zur Anlage und zum Wald ist Sorge zu tragen. Ausserhalb der Grillstelle ist das Feuern verboten. Nach der Benützung der Anlage ist diese sowie deren Umgebung in einwandfreiem Zustand zu verlassen und insbesondere ist das Feuer zu löschen. Die Entsorgung des Kehrichts ist Sache der Benützenden und hat ordnungsgemäss zu erfolgen.
8. **Parkierung:** Die Zufahrt bis zur Grillstelle ist für Berechtigte gestattet. Motorfahrzeuge können entlang der Frohnholzstrasse beziehungsweise des Waldrandes abgestellt werden. Die Verkehrssicherheit darf dabei in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Parkierungsmöglichkeiten sind beschränkt!
9. **Haftung:** Für Schäden aus der Benützung der Anlage und deren Umgebung sowie für das Nichteinhalten dieser Benützungssordnung haften die Benützenden, in erster Linie die als verantwortlich bezeichnete Person. Allfällige Schäden sowie bereits vorbestehende Beschädigungen sind am nächstfolgenden Werktag bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Seftigen, Februar 2021/hm

Gemeinderat Seftigen